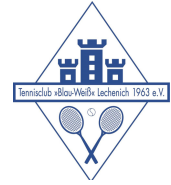


Satzung

Stand 07.12.2022



Satzung des Tennis-Club "Blau-Weiß" Lechenich e.V.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf das Nebeneinander von männlicher und weiblicher Form verzichtet. Eine diskriminierende Absicht ist damit selbstverständlich nicht verbunden.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen Tennis-Club "Blau-Weiß" Lechenich und hat seinen Sitz in Erftstadt. Er ist in das Vereinsregister unter VR Nr. 700746 des Amtsgerichts Köln eingetragen. Die Clubfarben sind Blau-Weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

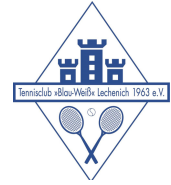
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und startet am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Pflege des Sports. Die sportliche Förderung der Kinder und Minderjährigen wird besonders hervorgehoben.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz und setzt sich ein für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Menschen.



2. Der Verein tritt ein für Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Geschlecht und Herkunft.
3. Der Verein setzt sich ein für manipulationsfreien Sport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt. Er erkennt die gültigen Regeln der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) an.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 5 Mitgliedschaft

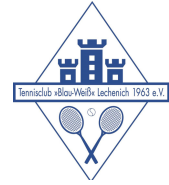
Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Mittelrhein e.V., dem KreisSportBund Rhein-Erft e.V. und dem Stadtsportverband Erftstadt e. V. und erkennt deren Satzungen an.

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche, Sporttreibende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) Kinder und Minderjährige
 - b) Zweitmitglieder
 - c) Mitglieder, die aufgrund persönlicher Umstände (z.B. längerer Krankheit, Ortsabwesenheit) für mindestens ein Geschäftsjahr nicht am Clubleben teilnehmen können (ruhende Mitgliedschaft)
 - d) Unterstützende, nicht Sport treibende Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Änderung des Mitgliederstatus

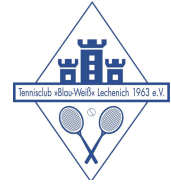
1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft, Geschlecht und Religion werden. Juristische Personen können nur als außerordentliche (unterstützende) Mitglieder aufgenommen werden.



2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Dieser kann bei Kindern nur von dem gesetzlichen Vertreter und von Minderjährigen nur mit dessen schriftlicher Einwilligung gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Vorstand, der eine zeitlich begrenzte Aufnahme Sperre anordnen kann.
3. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr.
4. Anträge auf Änderung des Mitgliederstatus gemäß § 5 Ziffer 2 b, c und d sind bis zum Ende des Geschäftsjahres für das jeweils folgende Geschäftsjahr schriftlich zu stellen. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins können Umlagen festgesetzt werden.
2. Die Beiträge sowie die Umlagen aus besonderen Anlässen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und vom Vorstand in einer Beitragsordnung veröffentlicht.
3. Die Umlage aus besonderen Anlässen darf maximal in Höhe des Jahresbeitrages eines Erwachsenen Mitgliedes (ordentliches Mitglied) gem. gültiger Beitragsordnung, festgesetzt werden. Die Festsetzung von Umlagen ist von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit abzustimmen.
4. Die Aufnahmegebühr wird nach erteilter Aufnahmebestätigung sofort fällig.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist in einem Betrag bis zum 15. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Erst nach Zahlung des Beitrages und ggf. der Umlage können die Clubeinrichtungen genutzt werden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag eine monatliche Zahlung des Jahresbeitrages zu gestatten.
7. Geminderte Beiträge oder Beitragsfreiheit für Mitglieder kann der Vorstand festsetzen. Dies gilt auch für Mitglieder, die sich in einer persönlichen Notlage befinden.



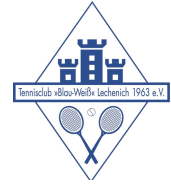
8. Jedes Mitglied kann für die von Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängte Strafen und für die Beschädigung des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder nach § 5 Ziffern 1, 2a, 2b, und 3 haben Anteil am Sportbetrieb. Maßgebend ist die gültige Spielordnung. Diese Mitglieder können Gäste - die nicht der ruhenden Mitgliedschaft angehören dürfen - nur mitspielen lassen, sofern dies die Platzbelegung zulässt. Über die Höhe der Gebühr entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder gem. § 5 Ziffer 1 und 3 haben das aktive und passive Wahlrecht auf den Mitgliederversammlungen. Die außerordentlichen Mitglieder gem. § 5 Ziffer 2 sind berechtigt, an diesen ohne Stimmrecht jedoch mit Rederecht teilzunehmen. Somit haben alle Mitglieder grundsätzlich das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Rederecht zu erhalten, auch wenn kein Stimmrecht besteht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht auf freien Zutritt zur Clubanlage und zum Besuch der Veranstaltungen.
4. Das Clubhaus kann von Mitgliedern auch für private Zwecke genutzt werden. Über die Bedingungen entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele zu fördern, die Satzung zu beachten, sich nach den Beschlüssen der Organe des Vereins zu richten sowie die festgesetzten Jahresbeiträge, Umlagen und sonstigen Gebühren fristgerecht zu begleichen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung bedarf der schriftlichen Form und muss spätestens einen Monat vorher auf der Geschäftsstelle eingehen. Von der Frist ausgenommen sind wichtige, unvorhergesehene Fälle, die das Mitglied



nicht zu vertreten hat.

3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen Jahresbeitrag oder die Umlage nicht binnen drei Monaten bezahlt oder in grober Weise gegen die weiteren in § 8 festgelegten Pflichten verstößt. In letzterem Fall ist ein schriftlich begründeter Antrag eines ordentlichen Mitgliedes erforderlich. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, Mitglieder auszuschließen, die trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung ihren Beitrag nicht bis zum 30. Juni des Jahres gezahlt haben.
5. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied durch Brief mitzuteilen. Der Ausschluss wird zwei Wochen nach Absendung des Schreibens wirksam.
6. Werden Mitglieder ausgeschlossen, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Verbindlichkeiten bestehen.
7. Die Mitgliederversammlung ist über Ausschlüsse zu informieren.

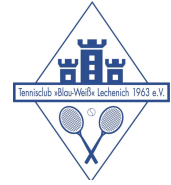
§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Der Termin soll vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt werden.
2. Auf der Versammlung sind folgende Themen zu behandeln:
 - a. Bericht des Vorsitzenden
 - b. Genehmigung des Kassenberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich
 - e. Wahl der Kassenprüfer, soweit erforderlich
 - f. Anträge



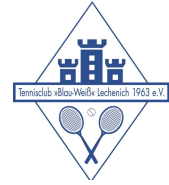
g. Verschiedenes

3. Anträge, die vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden können, sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin bei der Geschäftsstelle schriftlich mit Begründung einzureichen, damit sie zusammen mit der Einladung verschickt werden können.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Veranlassung des Vorstandes einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages auf der Geschäftsstelle bzw. Beschlussfassung des Vorstandes zu geschehen.
5. Die Einladungen erfolgen durch den Vorstand in schriftlicher Form als E-Mail oder Brief, soweit Mitglieder keine E-Mail-Adresse haben und als Aushang im Infokasten des Clubhauses unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Beifügung evtl. gestellter Anträge spätestens eine Woche vorher.
6. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter bzw. auch bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung, über die jeweils eine Niederschrift zu fertigen ist, die von dem Leiter der Versammlung und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Dies wird von dem Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung festgestellt und im Protokoll erwähnt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Genehmigung des Kassenberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen für den Vorstand und der Kassenprüfer
5. Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen aus besonderen Anlässen
6. Beschlussfassung über Anträge



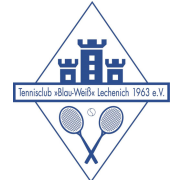
7. Zulassung von Initiativanträgen

§ 13 Beschlussfassung in den Versammlungen

1. Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder gem. §5 Ziffer 1 und 3.
2. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sollte bei Wahlen ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreichen, entscheidet in einer Stichwahl zwischen beiden Kandidaten mit den meisten Stimmzahlen die einfache Mehrheit.
3. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Gegen einen Beschluss kann Einspruch eingelegt werden, der - außer auf geltendes Recht - nur auf einen Verstoß gegen die Satzung gestützt werden kann. Die Anfechtung ist schriftlich zu begründen und binnen einer Woche auf der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand darf nur die Zulässigkeit feststellen. Danach muss innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 14 Vorstand

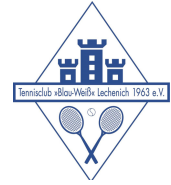
1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem kaufmännischen Leiter, dem sportlichen Leiter und dem Leiter für den Breitensport.
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und der kaufmännische Leiter. Jeder darf den Verein allein vertreten.
3. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während eines



Geschäftsjahres kann sich der Vorstand höchstens mit bis zu drei Mitgliedern selbständig ergänzen. Die neuen Vorstandsmitglieder haben sich bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.

§ 15 Tätigkeit des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Beschlüsse über Aufnahmen und Ausschlüsse
 - b. Behandlung von Anträgen auf Ermäßigung und Ratenzahlung von Gebühren und Beiträgen
 - c. ergänzende Berufung von Vorstandsmitgliedern
 - d. Herausgabe von Geschäfts-, Platz-, Spiel-, Ranglisten-, Trainings- und Jugendordnung
 - e. Geschäfts- und Rechnungsführung nach Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
 - f. Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - g. Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - h. Beauftragung und Anstellung von Personen und Unternehmen, um Leistungen für den Verein zu erbringen, wie z.B. Platzwart, Sekretariat etc.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die keine die Mitglieder bindende Entscheidung treffen können.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes entscheidet dieser selbst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Materielle Vorteile zu Lasten des Vereins dürfen den Mitgliedern des Vorstandes nicht erwachsen.



6. Vergütung von Vorstandsmitgliedern, wie z.B. die Ehrenamtszuschale, kann nur durch die Mitgliederversammlung entschieden werden.
7. Vergütung für Mitglieder (inkl. Ehrenamtszuschale), welche Arbeiten für den Verein erbringen, kann der Vorstand bestimmen.

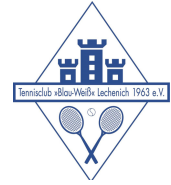
§ 16 Abwahl und Rücktritt des Vorstandes

1. Eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann aus wichtigem Grund auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen erfolgen.
2. In diesem Fall sind auf einer innerhalb von zwei Monaten stattfindenden Mitgliederversammlung Neuwahlen bzw. eine Nachwahl vorzunehmen. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit der des amtierenden Vorstandes.
3. Der Antrag auf Abwahl muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden.

Bei Rücktritt des Vorstandes insgesamt oder von mehr als drei Vorstandsmitgliedern gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Geschäftsjährliche Aufgaben der Kassenprüfer sind:
 - a. Prüfung der Kassen- und Bankbestände
 - b. Prüfung der Rechnungslegung auf Richtigkeit und Rechtmäßigkeit
3. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen erstatten die Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung Bericht.



§ 18 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

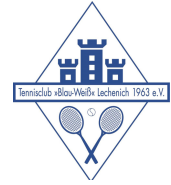
Die Vereinsjugend wird durch den Jugendvorstand geleitet. Dieser wird auf der Jugendversammlung aus den eigenen Reihen gewählt. Dem Jugendvorstand gehört zusätzlich Koordinator Jugend des Vereins an. Der Jugendvorstand vertritt mit dem Koordinator Jugend die Interessen der Jugend im Vereinsvorstand. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

Die Jugendversammlung findet einmal im Geschäftsjahr auf Einladung des Jugendvorstandes statt. Stimmberechtigte Teilnehmer sind nur die außerordentlichen minderjährigen Mitglieder.

2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a. Wahl des Jugendvorstandes
 - b. Anträge an den Vorstand
 - c. Beschlussfassung über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel
3. Im Übrigen gilt für die Beteiligung am Vereinsleben die Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Verwendung der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erftstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Zustelladresse

Als Zustelladresse des Vereins gilt die Anschrift der Geschäftsstelle: Kölner Ring 174 b, 50374 Erftstadt-Lechenich

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung erhält mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister Rechtsgültigkeit. Damit tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

§ 23 Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung des TC BW Lechenich ist jederzeit online einsehbar unter: www.tc-lechenich.de/formulare.

Die bisherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Erftstadt-Lechenich, den 07.12.2022

Der Vorstand

Michael Kullmann

Vorsitzender

Jan Schmalen

Kaufmännischer Leiter